

	Seite
1. Anspruch auf Waisenrente	2
2. ZVKRente (Pflichtversicherung)	2
3. ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung)	2
4. Allgemeines	2

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten. Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

1. Anspruch auf Waisenrente

Kinder (auch Stief- und Pflegekinder) des Verstorbenen erhalten Waisenrente, wenn ein Anspruch auf die entsprechende Rente aus der Deutschen Rentenversicherung besteht.

Als Nachweis fordert die KVBW Zusatzversorgung nach § 48 Abs. 2 Satz 2 bis 5 der Kassensatzung die erforderlichen Daten elektronisch durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung von den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund-Länder-Knappschaft) an. Dies gilt auch nach Rentenbeginn für die Prüfung des Fortbestehens des Betriebsrentenanspruchs und der Höhe desselben. Sie sind dennoch verpflichtet, die KVBW Zusatzversorgung in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) darüber zu informieren, wenn nach der Antragstellung Änderungen eintreten, die den Rentenanspruch nach Grund oder Höhe berühren.

Falls eine elektronische Datenübertragung nicht möglich ist, informiert die KVBW Zusatzversorgung Sie hierüber und fordert die benötigten Unterlagen in Kopie bei Ihnen an.

War der verstorbene Versicherte nicht rentenversichert, ist durch Vorlage entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen, dass die Waise über das 18. Lebensjahr

- in Schul- oder Berufsausbildung steht oder
- ein freiwilliges soziales/ökologisches Jahr bzw. den Bundesfreiwilligendienst oder einen sonstigen nationalen oder internationalen Freiwilligendienst ableistet, der nach § 32 Abs. 4 Ziffer 2 Buchstabe d Einkommensteuergesetz anerkannt ist oder
- wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

2. ZVKRente (Pflichtversicherung)

Die **Waisenrente aus der ZVKRente** wird grundsätzlich maximal bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt. Ist der Todesfall bis zum 30.06.2007 eingetreten und wurde die ZVKRente des Verstorbenen bei der KVBW Zusatzversorgung vor dem 01.01.2007 begründet, kann sie längstens bis zum 27. Lebensjahr gezahlt werden.

3. ZVKPlusRente (Freiwillige Versicherung)

Die **Waisenrente aus der ZVKPlusRente** wird maximal bis zur Vollendung des **27. Lebensjahres** gewährt, wenn die zugrunde liegende Versicherung **vor dem 01.01.2007** abgeschlossen wurde. Wurde die Versicherung erst **nach dem 01.01.2007** abgeschlossen, wird die **Waisenrente aus der ZVKPlusRente** maximal bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt.

4. Allgemeines

Die Waisenrente wird ausnahmsweise über das 25. bzw. 27. Lebensjahr hinaus gezahlt, wenn die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes (sechsmonatige Probezeit) unterbrochen oder verzögert wurde. Die Zahlung erfolgt für den entsprechenden Zeitraum über das 25./27. Lebensjahr hinaus, wenn und solange sich die Waise nach diesem Zeitpunkt in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Weitere Informationen erhalten Sie auch auf unserer Website www.kvbw.de unter der Rubrik Zusatzversorgung.

Sie suchen kompetenten Rat? Für Fragen stehen Ihnen unsere Beraterteams gerne zur Verfügung.

Tel. 0721 5985-636 oder 0711 2583-575

Fax: 0721 5985-525 oder 0711 2583-200

E-Mail: zvkw@kvbw.de